



ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis über die Sperrung der Grill- und Feuerstellen in den Wäldern
des Ortenaukreis infolge akuter Waldbrandgefahr
Geltungsdauer: 13.07.2026 bis 31.08.2026

vom 09.07.2026 – Az. 8635.65

- I. In den Wäldern des gesamten Ortenaukreises wird das Recht zum Betreten des Waldes bis einschließlich 100 Meter wie folgt eingeschränkt: Die Nutzung vorhandener öffentlicher Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills (auch Elektro/Gas) ist ausdrücklich untersagt
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- III. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt ab dem 13.07.2026 zunächst bis einschließlich 31.08.2026. Die Geltungsdauer kann durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77652 Offenburg erhoben werden.

Offenburg, den 09.07.2026

Hans-Georg Pfüller,
Amtsleiter – Amt für Waldwirtschaft

